OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701896/2/BZ

Datum:
Linz, 1. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der L.L., X, V., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Dezember 2021, GZ: 0050227/2021, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2021, GZ: 0050227/2021, den Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 4. November 2021 gegen die Strafverfügung vom 12. Oktober 2021 gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die als Beschwerde zu wertende Eingabe vom 28. Dezember 2021, in der sie als Begründung für den verspäteten Einspruch Bordkarten als Beweis dafür, dass sie sich von 15. Oktober 2021 bis 24. Oktober 2021 in Spanien auf Urlaub befand, übermittelt. Die Bf sei davon ausgegangen, dass die 2-Wochen-Frist vom Tag der Abholung der Strafverfügung gelte. Ebenso übermittelte sie Bordkarten als Beweis dafür, dass sie sich von 8. November 2021 bis 15. Dezember 2021 im Ausland befand und daher das Schreiben der Behörde vom 5. November 2021 nicht abholen und folglich nicht darauf reagieren konnte.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde unter Anschluss ihres Verfahrensaktes mit Schreiben vom 13. Juni 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 12. Oktober 2021, GZ: 0050227/2021, wurde der Bf eine Übertretung der §§ 5 Abs. 1 und 2 iVm § 8 Abs. 5 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021 iVm § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. Covid-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 171/2021, vorgeworfen. Über die Bf wurde gemäß § 8 Abs. 5 Covid-

19-MG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 69 Stunden, verhängt.

Diese Strafverfügung wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 15. Oktober 2021 beim Postamt x hinterlegt und ab 18. Oktober 2021 beim Postamt x zur Abholung bereitgehalten.

Mit E-Mail vom 4. November 2021 erhob die Bf Einspruch gegen die Strafverfügung.

Die Bf befand sich von 15. Oktober 2021 bis 24. Oktober 2021 im Ausland.

Mit Schreiben vom 5. November 2021 hat die belangte Behörde der Bf vorgehalten, dass beabsichtigt sei, den Einspruch vom 4. November 2021 als verspätet zurückzuweisen, da die Strafverfügung durch Hinterlegung am 18. Oktober 2021 ordnungsgemäß zugestellt und die zweiwöchige Frist am 1. November abgelaufen sei. Dieser Verspätungsvorhalt wurde nach einem Zustellversuch am 9. November 2021 hinterlegt und begann die Abholfrist am 10. November 2021. Dieses Schriftstück wurde von der Bf nicht abgeholt. Die Bf befand sind von 8. November 2021 bis 15. Dezember 2021 im Ausland.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Einspruch vom 4. November 2021 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Die Feststellung, dass sich die Bf von 15. Oktober 2021 bis 24. Oktober 2021 sowie von 8. November 2021 bis 15. Dezember 2021 im Ausland befand, gründet auf den gleichzeitig mit der Beschwerde übermittelten auf ihren Namen ausgestellten Flugtickets bzw. Bordkarten, woraus ersichtlich ist, dass sie sich in dieser Zeit in Spanien auf Urlaub befand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008 ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen

Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Nach § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht kann daher nicht über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung entscheiden.

§ 17 Abs. 3 ZustG normiert, dass das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten ist. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Laut dem sich im Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis wurde die gegenständliche Strafverfügung hinterlegt und ab 18. Oktober 2021 bei der Post zur Abholung bereitgehalten und somit auch an diesem Tag zugestellt.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird die in § 17 Abs. 3 Satz 3 ZustG normierte Zustellwirkung nur dann ausgeschlossen, wenn die Abwesenheit von der Abgabestelle bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH 07.10.2021, Ra 2021/21/0152, mwN). Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Zur rechtzeitigen Kenntniserlangung finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zwei Ansätze, wonach entweder auf den Zeitraum, der im Falle einer Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre, abzustellen ist oder es darauf ankommt, ob noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieben ist. Nicht ausreichend für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist es, ausschließlich darauf abzustellen, ob für die Einbringung des Rechtsmittels noch ein angemessener Zeitraum verblieben ist. Vielmehr ist auch zu beurteilen, ob dem Empfänger noch jener Zeitraum zur

Ausführung eines Rechtsmittels zur Verfügung stand, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung durch postamtliche Hinterlegung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Nur wenn der Empfänger durch den Zustellvorgang erst später die Möglichkeit erlangt hat in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, erfolgte die Kenntnisnahme nicht rechtzeitig (vgl. VwGH 22.06.2020, Ra 2019/01/0117; 01.09.2021, Ra 2019/03/0027 jeweils mwN). Nicht erforderlich ist jedenfalls, dass die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung steht (vgl. VwGH Ro 2019/03/0027 mwN). Noch keine unzulässige Verkürzung der 14-tägigen Frist wurde bei einer Behebung 3 Tage nach der Hinterlegung (VwGH 27.09.1999, 99/17/0303) sowie bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung eines Einspruchs von 10 Tagen angenommen (VwGH 18.03.2004, 2001/03/0284; 24.02.2000, 2000/02/0027). Das Höchstgericht hat jedoch eine Rückkehr an die Abgabestelle erst sieben Tage nach dem Beginn der Abholfrist nicht mehr als rechtzeitig iSd § 17 Abs. 3 vierter Satz beurteilt (vgl. VwGH 25.04.2014, 2012/10/0060; 25.06.2013, 2012/08/0031; 24.05.2007, 2006/07/0101). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auch bei einer Verkürzung der Rechtsmittelfrist um die Hälfte jedenfalls nicht davon auszugehen, dass die Partei noch rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (VwGH 25.06.2013, 2012/08/0031).

Verfahrensgegenständlich war die Bf von Freitag, 15. Oktober 2021 bis Sonntag, 24. Oktober 2021 ortsabwesend (Auslandsaufenthalt). Sie hatte demnach erstmals am Montag, den 25. Oktober 2021 – sohin 7 Tage nach Beginn der Abholfrist – die Möglichkeit das hinterlegte Dokument abzuholen. Unter der Annahme, dass die hinterlegte Strafverfügung als mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt gilt (Montag, 18. Oktober 2021) endete die 14-tägige Rechtsmittelfrist – da der 1. November ein Feiertag ist – am Dienstag, 2. November 2021. Der Bf wären somit lediglich 7 Tage (die Hälfte der zweiwöchigen Frist) für die Erhebung des Einspruches zur Verfügung gestanden.
In Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann bei diesem Zeitraum nicht davon ausgegangen werden, dass die Bf rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die Zustellung der Strafverfügung wurde nach § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte, sohin am 25. Oktober 2021 wirksam. Das bedeutet, dass auch der Fristenlauf für die Erhebung eines Einspruchs im gegenständlichen Fall erst am 25. Oktober 2021 begann und mit Ablauf des 8. November 2021 endete.
Der am 4. November 2021 per E-Mail eingebrachte Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung vom 12. Oktober erweist sich somit als rechtzeitig eingebracht.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

Eine inhaltliche Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhaltes ist wie bereits dargelegt, verfahrensgegenständlich nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner